

Allgemeine Versicherungsbedingungen Privathaftpflichtversicherung SelfProtect

RC

RCGA01-A3 – Ausgabe 01.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Risikotragender Versicherer	Art. 20	Optionale Deckungserweiterung
Art. 2	Annahmebedingungen	Art. 21	Zahlung der Prämien
Art. 3	Versicherungsantrag	Art. 22	Mahnung und Betreuung
Art. 4	Vertragsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung	Art. 23	Änderung des Prämientarifs
Art. 5	Verletzung der Anzeigepflicht	Art. 24	Anpassung der Versicherungsbedingungen
Art. 6	Versicherungsperiode	Art. 25	Meldung eines Schadenfalls
Art. 7	Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags	Art. 26	Pflichten im Schadenfall
Art. 8	Ende des Versicherungsvertrags	Art. 27	Verletzung der Pflichten im Schadenfall
Art. 9	Gegenstand der Versicherung / Deckungen zur Auswahl	Art. 28	Bearbeitung der Schadenfälle
Art. 10	Versicherte Risiken	Art. 29	Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen
Art. 11	Versicherte Leistungen und Versicherungssumme	Art. 30	Rückgriff auf die versicherte Person
Art. 12	Selbstbehalt	Art. 31	Informationspflichten
Art. 13	Örtliche und zeitliche Geltung	Art. 32	Sorgfaltspflicht
Art. 14	Versicherte Personen	Art. 33	Mitteilungen
Art. 15	Versicherte Eigenschaften	Art. 34	Verjährung und Verwirkung
Art. 16	Versicherte Sonderfälle	Art. 35	Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten
Art. 17	Grobfahrlässigkeit durch eine versicherte Person	Art. 36	Erfüllungsort und Gerichtsstand
Art. 18	Forderungsausfall	Art. 37	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen
Art. 19	Allgemeine Ausschlüsse	Art. 38	Gesetzliche Bestimmungen

Art. 1 Risikotragender Versicherer

- Die Privathaftpflichtversicherung wird von der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend GMA AG) verwaltet.
- VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne (nachfolgend «Versicherer») ist der Risikoträger und bearbeitet die Schadenfälle.

Art. 2 Annahmebedingungen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 3 Versicherungsantrag

- Die Unterzeichnung des Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers an die GMA AG, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen zu wollen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 VVG).
- Der Antrag erfolgt grundsätzlich schriftlich auf dem von der GMA AG zur Verfügung gestellten Formular. Der Antragsteller hat alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Er ist verantwortlich, dass die von einer Drittperson oder einem

Vermittler niedergeschriebenen Antworten seinen Angaben entsprechen. Der Antragsteller muss Dritte ermächtigen, der GMA AG alle Unterlagen zu liefern und alle Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigen könnten.

- Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder abzulehnen. Die GMA AG ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 4 Vertragsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
- Die Versicherungsdeckung tritt am in der Versicherungspolice aufgeführten Datum in Kraft.

Art. 5 Verletzung der Anzeigepflicht

- Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des Versicherungsvertrags eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), hat die GMA AG das Recht, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich zu kündigen.

2. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherer hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt und/oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.
3. Der Anspruch des Versicherers auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Art. 6 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
2. Der Versicherungsnehmer oder die GMA AG können den Vertrag auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich kündigen, dies in allen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
3. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen nachdem er von der Auszahlung des Schadens Kenntnis erhalten hat, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Die GMA AG behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.
4. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Auszahlung des Schadens den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht beim Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfahren hat, spätestens aber ein Jahr nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der GMA AG wirksam.
7. Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
8. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung mit Originalunterschrift und per Einschreiben mitzuteilen. Insbesondere sind Kündigungen per Fax oder E-Mail (mit oder ohne beigelegtes eingescanntes Kündigungsschreiben) nicht zulässig.

Art. 8 Ende des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag erlischt:

- a. bei Kündigung des Versicherungsvertrags
- b. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- c. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt die Versicherung nach Ablauf des Versicherungsjahres oder umgehend auf Antrag des Versicherungsnehmers.

Art. 9 Gegenstand der Versicherung/ Deckungen zur Auswahl

1. Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen.
2. Die Haftpflichtversicherung kann als Versicherung für «Einzelperson» oder als «Familienversicherung» abgeschlossen werden.
3. Die Haftpflichtversicherung besteht aus zwei Deckungsstufen (Basismodul):
 - Stufe basic
 - Stufe plus.
4. Die Stufe plus kann mit den Optionen «Schäden an Fahrzeugen Dritter», «Gemietete oder geliehene Pferde und/oder Ponys», «Jäger», «Modellluftfahrzeuge» ergänzt werden.

Art. 10 Versicherte Risiken

1. Die Versicherung schützt die versicherten Personen gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden bei:
 - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen)
 - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren)
 - Vermögensschäden, die auf einen Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
2. Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Handlungen des Privatlebens.

Art. 11 Versicherte Leistungen und Versicherungssumme

1. Infolge eines versicherten Schadenfalls gewährt die Versicherung Deckung für:
 - geschuldeten Schadenersatz
 - Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen die Versicherten
 - Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten
 - Parteientschädigungen
 - angemessene Schadenverhütungskosten, die zur Abwendung einer Gefahr anfallen, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht. Kosten für Schneeräumung und Enteisung sind dagegen nicht versichert.

2. Die Leistungen sind durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt.
3. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr; sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
4. Übersteigt der Gesamtschaden die vereinbarte Versicherungssumme, werden die Kosten vorrangig bezahlt.
5. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Schadenfall.

Art. 12 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer kann für das Basismodul die folgenden Varianten wählen:
 - ohne Selbstbehalt
 - Selbstbehalt von Fr. 200.–
 - Selbstbehalt von Fr. 500.–
 pro Ereignis.
2. Der für das Basismodul gewählte Selbstbehalt gilt auch für die Optionen «Gemietete und geliehene Pferde und/oder Ponys», «Jäger» und «Modellluftfahrzeuge».
3. Der Selbstbehalt pro Ereignis für die optionale Erweiterung «Schäden an Fahrzeugen Dritter» ist abhängig vom Selbstbehalt des gewählten Basismoduls gemäss folgender Tabelle:

Basismodul	Option «Schäden an Fahrzeugen Dritter»
ohne Selbstbehalt	Selbstbehalt von Fr. 200.–
Selbstbehalt von Fr. 200.–	Selbstbehalt von Fr. 500.–
Selbstbehalt von Fr. 500.–	Selbstbehalt von Fr. 1'000.–

4. Die Selbstbehalte beziehen sich auf sämtliche vom Versicherer erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. 13 Örtliche und zeitliche Geltung

1. Die Versicherung gilt weltweit für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende der Versicherungsperiode (vorbehaltlich der Einhaltung der Meldepflicht gemäss Art. 31 Ziff. 2 der AVB) oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Art. 14 Versicherte Personen

1. Bei Abschluss einer Versicherung für «Einzelperson» sind die folgenden Personen versichert:
 - der Versicherungsnehmer
 - unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei ihm aufhalten
 - Hausangestellte und Haushaltshilfen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, im Rahmen

einer für ihn ausgeübten Arbeit. Die Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind jedoch ausgeschlossen.

2. Bei Abschluss einer «Familierversicherung» sind die folgenden Personen versichert:
 - der Versicherungsnehmer und alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben oder die regelmässig am Wochenende in den Haushalt zurückkehren. Die Haftpflicht der versicherten Personen ist auch dann gedeckt, wenn sie zeitweilig (längstens für 12 Monate) wegen eines Studiums, einer Lehre, Ferien oder einer Reise vom Haushalt der Familie getrennt sind
 - Hausangestellte und Haushaltshilfen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, im Rahmen einer für ihn ausgeübten Arbeit. Die Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind jedoch ausgeschlossen.

Art. 15 Versicherte Eigenschaften

1. Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für alle Handlungen des Privatlebens, insbesondere als:

a. Familienhaupt

Für Schäden, für die eine versicherte Person gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haftet.

b. Dienstherr

Für Schäden, die von Hausangestellten oder gelegentlichen Haushaltshilfen bei der Verrichtung ihrer Arbeiten Dritten zugefügt werden.

c. Freizeitsportler

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden bei Ausübung sportlicher Tätigkeiten als Freizeitsportler.

d. Benützer von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeugen

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden an Fahrrädern oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen.

e. Lenker von Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen und von Motorrädern Dritter

Folgende Ansprüche sind versichert:

- der Teil des Schadenersatzes, der die Haftpflichtversicherungssumme des verwendeten Motorfahrzeuges übersteigt (Zusatzversicherung)
- der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. Der Bonusverlust wird nicht entschädigt, wenn der Versicherer dem Haftpflichtversicherer, der die Benutzung des Motorfahrzeuges deckt, die Schadenkosten vergütet.

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- vertraglich vereinbarte Selbstbehalte
- Regressansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen
- Ansprüche aus Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind
- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme

an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind

- Ansprüche aus Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

f. **Reiter**

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für Dritten zugefügte Schäden bei der Ausübung des Reitsportes und der Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training.

Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys, einschliesslich Ausrüstung und Gespann, sind in dieser Deckung nicht eingeschlossen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 2 AVB).

g. **Halter von Tieren**

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Halter von Tieren, sofern diese nicht Erwerbszwecken dienen. Versichert sind zudem Personen, denen Tiere eines Versicherten ohne Gegenleistung zur vorübergehenden Beaufsichtigung anvertraut wurden, für durch diese Tiere verursachte Schäden.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht von Personen, die gesetzlich oder behördlich angeordnete Obliegenheiten über die Haltung von Tieren verletzt haben.

h. **Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr**

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Personen, die als Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder einer öffentlichen Feuerwehr versichert sind.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht im Fall von bewaffneten Konflikten und Unruhen aller Art.

2. **Eigentümer von Wohnobjekten**

a. **Grundsatz**

Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gewährt die Versicherung den versicherten Personen als Eigentümer folgender Wohnhäuser Versicherungsschutz, sofern sich diese in der Schweiz befinden und eine versicherte Person, unter Ausschluss von Hausangestellten und Haushaltshilfen, darin wohnt:

- Einfamilien- oder Miethäuser (mit maximal drei Wohnungen), einschliesslich Nebengebäuden wie Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.
- Ferienhäuser mit einer einzigen Wohnung oder ausschliesslich zu Wohnzwecken verwendete fest installierte, nicht immatrikulierte Mobilheime.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dazugehörenden Anlagen, das Grundstück und den Abschnitt der privaten Zufahrtsstrasse. Im Falle eines Baurechts ist die Haftpflicht des Grundstückseigentümers ebenfalls versichert.

b. **Eigentümer von Tankanlagen**

Die Haftpflicht aus Eigentum von Tanks und ähnlichen Behältern ist ebenfalls versichert. Die versicherte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen fachmännisch gewartet werden; notwendige Reparaturen sind von Fachleuten unverzüglich auszuführen. Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind

Kosten für:

- die Feststellung von Lecks
- das Auffüllen und Entleeren
- Reparaturen und Änderungen an den Anlagen.

c. **Stockwerkeigentümer**

(d. h. **Eigentümer von Wohnungen**)

Die Versicherung versichert Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:

- in den Gebäudeteilen liegt, die der versicherten Person zu Sonderrecht zugeschieden sind (Stockwerkeigentümer). Die Deckung ist auf jenen Teil der Entschädigung begrenzt, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung übersteigt
- in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Versichert ist jener Teil des Schadens, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Versicherung übersteigt und zwar proportional zu der Eigentumsquote der versicherten Person.

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für jenen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Begründungsakt entspricht
- Leistungen, wenn keine Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung für die Eigentümergemeinschaft besteht.

d. **Bauherr für das ihm gehörende Objekt**

Bei Um- oder Erweiterungsbauarbeiten am Wohneigentum und wenn die versicherte Person der Bauherr ist, deckt die Versicherung:

- Personenschäden und Schäden an beweglichen Sachen
- Beschädigungen an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Werken durch Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten; die Arbeiten dürfen sich jedoch nicht auf die Aushubarbeiten erstrecken, die Fundamente nicht berühren, und die Gesamtkosten dürfen Fr. 100'000.– nicht übersteigen (berechnet zu den Marktpreisen).

e. **Eigentümer unbebauter Grundstücke**

Die Versicherung gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherten Personen Eigentümer unbebauter Grundstücke sind, die beispielsweise als Garten, für Anpflanzungen oder als Wald genutzt werden. Diese Deckung gilt in der Schweiz.

3. **Verursacher von Schäden im Rahmen eines Nebenerwerbs**

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen, wenn sie als Selbstständige einen Nebenerwerb in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern ausüben, für den der Umsatz Fr. 20'000.– pro Jahr nicht übersteigt. Führt eine versicherte Person eine Arbeit für einen Dritten aus, sind diesem Dritten verursachte Sachschäden auf Fr. 20'000.– pro Schadenfall begrenzt.

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- jede unselbstständige Tätigkeit (gemäss Arbeitsvertrag oder Beamtenstatut)
- die Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund der

- Tätigkeit von Arbeitnehmern oder Hilfspersonen
- Ansprüche aus Schäden an übernommenen oder bearbeiteten Sachen oder Sachen, die Gegenstand einer Tätigkeit sind
- Ansprüche im Zusammenhang mit einer medizinischen oder paramedizinischen Tätigkeit
- die Haftung als Skilehrer, Bergführer oder als Instruktor für Modesportarten wie Bungyjumping, Riverrafting, Canyoning, Snowrafting, Fun Yak, Skydiving oder Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend)
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung von Kutschenfahrten
- Ansprüche im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Versicherung obligatorisch ist
- die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials
 - pathogenen Organismen wegen ihrer pathogenen Eigenschaften, sofern das versicherte Unternehmen für diese Art des Umgangs im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung der Meldepflicht oder der Bewilligungspflicht unterstellt ist oder unterstellt wäre, wenn die Verwendung, die sie davon im Ausland macht, in der Schweiz erfolgte
- die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten
- Regress Dritter.

4. Verursacher von Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren

Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden:

- an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden
- an gemieteten Sachen
- an anvertrauten Tieren.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch die Ansprüche aus Schäden an:

- Wertgegenständen wie Schmuck, Pelze, Kunstwerke
- Bargeld, Wertpapieren, Reisechecks, Dokumenten und Plänen
- Wettkampfruderbooten, Segel- oder Motorschiffen, Surfbrettern, Jet-Skis und Kitesurfs
- Luftfahrzeugen jeder Art
- an Pferden und Ponys, einschliesslich ihrer Ausrüstung und ihrem Gespann (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 2 AVB)
- an Sachen, für die ein Mietkauf-, Leasing- oder anderer ähnlicher Vertrag oder ein Eigentumsvorbehalt besteht
- an Sachen, die dem Arbeitgeber einer versicherten Person gehören
- an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 1 AVB).

5. Mieter

1. Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht als:

- a. Mieter am Wohnsitz

Für Schäden an selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumen, eingeschlossen Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen

b. Mieter ausserhalb des Wohnsitzes

Für Schäden an Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und anderen zu privaten Zwecken gemieteten Räumlichkeiten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

2. Selbstbehalt

Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

3. Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- allmählich entstehende Schäden
- Kosten für die Wiederinstandstellung einer Sache, wenn diese von einer versicherten Person oder auf deren Veranlassung absichtlich verändert worden ist.

Art. 16 Versicherte Sonderfälle

1. Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht für urteilsunfähige Personen

1. Die Versicherung vergütet Schäden bis zu Fr. 100'000.- pro Schadenereignis, die von minderjährigen oder volljährigen Urteilsunfähigen, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben, verursacht werden, in dem Umfang, in dem die Haftpflicht einer urteilsfähigen Person in derselben Situation zum Tragen käme und von der vorliegenden Police gedeckt wäre.
2. Diese Deckung wird gewährt, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Verursacher für den Schaden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.
3. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

2. Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bei Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen oder von einem Tier verursacht werden

1. Die Versicherung deckt die Ansprüche aus Sachschäden:
 - die bei Sport oder Spiel entstehen, selbst wenn die versicherte Person für den Schaden nicht gesetzlich haftbar ist
 - die von einem Tier verursacht wurden, ohne dass eine Haftpflicht des Besitzers oder der Person, die es beaufsichtigt, besteht.
2. Die Versicherung deckt auch die Tierarztkosten für ein Tier ohne materiellen Wert.
3. Der Versicherer vergütet höchstens Fr. 2'000.- pro Schadenereignis.
4. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

3. Deckung im Fall eines Strafverfahrens gegen eine versicherte Person

1. Wird die versicherte Person aufgrund eines versicherten Schadenfalls strafrechtlich verfolgt, übernimmt die Versicherung ausschliesslich die Anwaltskosten bis zu Fr. 10'000.- pro Schadenfall.

2. Die Wahl des Rechtsanwalts erfolgt im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und dem Versicherer.
3. Der Versicherer kann die Übernahme der Anwaltskosten ablehnen, wenn er einen Erfolg durch Weiterziehung eines Strafrechtsfalls an eine höhere Instanz als unwahrscheinlich erachtet.
4. Anwaltskosten infolge eines von einer versicherten Person als Halter oder Lenker eines Motorfahrzeuges verursachten Schadenfalls sind von der Deckung ausgeschlossen.

Art. 17 Grobfahrlässigkeit durch eine versicherte Person

1. Der Versicherer verzichtet auf das ihm zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.
2. Der Versicherer behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.

Art. 18 Forderungsausfall

1. Gegenstand dieser Zusatzdeckung

1. Der Versicherer gewährt den versicherten Personen, welche die Deckung «Stufe plus» gemäss Art. 9 AVB gewählt haben, Versicherungsschutz für den Fall, dass sie während der Vertragsdauer von einem Dritten geschädigt werden und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen diesen Dritten mit einer Zwangsvollstreckung nicht durchgesetzt werden kann.
2. Als Dritter gilt dabei der Schadenverursacher, gegen den die Zwangsvollstreckung, die von den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens eröffnet wurde, erwiesenermassen zu einem Ausfall der Forderung führte, gemäss den im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Entschädigung.
3. Inhalt und Umfang der Deckung ergeben sich aus den Bestimmungen der vorliegenden AVB für die Privathaftpflichtversicherung: Haben die versicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche gegen diesen Dritten, so stellt sie der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz gemäss dieser AVB im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

2. Deckungsumfang

1. Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Personen, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Privatperson nachweislich zum Schadenersatz verpflichtet ist.
2. Im Sinne dieser Zusatzdeckung gelten für den Dritten die gleichen Voraussetzungen der Versicherungsdeckung wie für die versicherten Personen. Aus dieser Zusatzdeckung wird dem Dritten jedoch kein Leistungsanspruch gewährt.
3. Ausgeschlossen von dieser Zusatzdeckung sind ausserdem:
 - von Dritten als Halter oder Lenker von Motorfahr-

- zeugen verursachte Schäden
- Schäden an anvertrauten Fahrzeugen, einschliesslich Motorrädern (auch wenn eine optionale Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 1 AVB abgeschlossen wurde)
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys (auch wenn eine optionale Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 2 AVB abgeschlossen wurde)
- Regressansprüche Dritter (z. B. Regress- und Ausgleichsansprüche von Versicherungsgesellschaften).

4. Diese Zusatzdeckung ist zudem subsidiär zu allfälligen anderen Versicherungen: Der Versicherer gewährt keine Leistungen, wenn diese von einer anderen Versicherung eingefordert werden können, sei es bei einer Versicherung der versicherten Personen oder einer Versicherung des Dritten, die aufgrund des Schadens zur Leistung verpflichtet ist.

3. Voraussetzung für die Entschädigung

1. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person:
 - entweder einen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im gegenständlichen Verfahren vor einem Gericht in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - oder eine durch einen Notar eines dieser Staaten beurkundete Schuldanererkennung des Dritten erwirkt hat und nachweisen kann, dass jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.
2. Titel im Sinn dieser Zusatzdeckung sind rechtskräftige Urteile und Urteilssurrogate (gerichtlicher Vergleich, gerichtliche Schuldanererkennung).
3. Zwangsvollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person durch Urkunden nachweist, dass:
 - eine Zwangsvollstreckung entweder nicht erfolgen konnte oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
 - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren mehrmals erfolglos betrieben wurde oder Verlustscheine von erheblichem Ausmass gegen ihn bestehen.
4. Zum Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung hat die versicherte Person einen Verlustschein oder einen Betreibungsregisterauszug des Dritten vorzulegen, aus dem die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung hervorgeht.

4. Entschädigung

1. Der Versicherer leistet, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 18 Ziff. 3, Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu Fr. 100'000.– pro Schadenfall.
2. Von jeder Entschädigung werden ein Selbstbehalt von Fr. 5'000.– und evtl. geleistete Teilzahlungen abgezogen.
3. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Originalvollstreckungs-

unterlagen und sonstiger Dokumente, aus denen hervorgeht, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Zusatzdeckung vorliegt.

- Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung vorbehaltlos an den Versicherer abzutreten.

5. Verjährung

Alle Ansprüche aus dieser Zusatzdeckung verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch bei der GMA AG schriftlich gemeldet wurden.

Art. 19 Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Schäden, die eine versicherte Person oder eine mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Person erleiden
- Schäden aus der Ausübung einer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 15 Ziff. 3 AVB)
- Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 15 Ziff. 4 AVB)
- Schäden infolge der Benützung eines Motorfahrzeuges sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 1 und/oder Ziff. 4 AVB), und aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke entstanden sind
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und/oder Ponys (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 2 AVB)
- Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 20 Ziff. 3 AVB)
- Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Deltasegeln und Kitesurfen
- Schäden, die eindeutig vorhersehbar sind oder deren mögliches Eintreten in Kauf genommen wurden
- Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen
- Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest
- wirtschaftliche Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Sachschaden zurückzuführen sind
- Schäden, die bei einem Verbrechen oder einem absichtlichen Vergehen verursacht werden
- Schäden, die durch die Übertragung von Krankheiten verursacht werden.

Art. 20 Optionale Deckungserweiterung

Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police werden eine oder mehrere der nachfolgend definierten Deckungen versichert.

1. Option «Schäden an Fahrzeugen Dritter»

1. Grundsatz

Die Versicherung deckt auch die Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an:

- Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhängern
- Motorrädern

welche der versicherten Person als Lenker anvertraut wurden.

2. Beladen/Entladen

Mitversichert sind auch die Ansprüche aus Schäden, die beim Beladen oder Entladen eines anvertrauten Motorfahrzeuges, Anhängers oder Motorrades entstehen, die nicht in Betrieb sind.

3. Bonusverlust

Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Versicherung nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind.

Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn der Versicherer dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeugs oder Motorrads die Kosten des Schadenfalls vergütet.

4. Deckungsbedingungen

Die Versicherung entschädigt ausschliesslich, wenn:

- das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 14 Tage im Jahr) verwendet wird
- der Fahrzeughalter nicht Arbeitgeber der versicherten Person ist
- der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist. Hingegen sind Ansprüche aus Beschädigungen an von einem Betrieb der Fahrzeugbranche während den Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (kostenlos oder gegen Entgelt) zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen in der Deckung eingeschlossen. Dasselbe gilt bei kostenlos zur Verfügung gestellten Vorführ- oder Probefahrzeugen.

5. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind
- Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind
- ein allfälliger Minderwert des beschädigten Fahrzeuges und die Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs
- Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

2. Option «Gemietete oder geliehene Pferde und/oder Ponys»

- Die Versicherung deckt, in teilweiser Abänderung von Art. 19 AVB, auch die Ansprüche aus unfallmässigen

Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden oder Ponys sowie an ihrer Ausrüstung und ihrem Gespann. Diese Ansprüche sind auch bei Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training, gedeckt.

2. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme kann die Leistung für einen allfälligen Verdienstausschlag durch die Gebrauchsunfähigkeit des Tieres, der Ausrüstung und des Gespanns Fr. 200.– pro Tag insgesamt nicht übersteigen.

3. Option «Jäger»

1. Die Versicherung deckt, in teilweiser Abänderung von Art. 19 AVB, auch die Ansprüche aus Schäden aus der:
 - a. Jagdausübung
 - b. Tätigkeit als Jagdaufseher
 - c. Verwendung von Hunden
 - d. Teilnahme an Jagdsportveranstaltungen
2. Die Haftpflicht von Treibern und anderen im Dienste der versicherten Person stehenden Hilfspersonen ist mitversichert.
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - die Haftpflicht der versicherten Person, die über keinen gültigen Jagdausweis verfügt
 - Ansprüche aus Schäden:
 - die an oder durch Wild verursacht werden
 - die an Kulturen verursacht werden
 - die in Ländern eintreten, in denen der von der Versicherung ausgestellte Versicherungsnachweis von den zuständigen Behörden nicht anerkannt wird
 - die sich in den USA oder in Kanada ereignen
 - die aus einer Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd oder den Jagdschutz hervorgehen.

4. Option «Modellluftfahrzeuge»

Die Versicherung deckt, in teilweiser Abänderung von Art. 19 AVB, die Haftpflicht als Halter von Modellluftfahrzeugen bis zu 30 kg.

Art. 21 Zahlung der Prämien

1. Die Prämien sind in der Schweiz jährlich im Voraus zahlbar.
2. Sie können jedoch auch halb- oder vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. In diesem Fall wird die Jahresprämie in Raten und aufgeschoben bezahlt.

Art. 22 Mahnung und Betreuung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Für Schäden im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Einstellung der Leistungspflicht aufgetreten sind, können die versicherten Personen keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.

3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer ein, können Verwaltungskosten gefordert werden.

Art. 23 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif und die Selbstbehalte für die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Die GMA AG hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Recht, seinen Versicherungsvertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen, spätestens jedoch am letzten Tag des Versicherungsjahres.
3. Falls die versicherte Person den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.
4. Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, so kann die GMA AG den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Art. 24 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Die GMA AG ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen anzupassen.
2. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn sie noch während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den Versicherungsnehmern diese Anpassungen schriftlich mit. Die Versicherungsnehmer, die mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, können den Vertrag mit Wirkung auf das Anpassungsdatum kündigen. Trifft innert 30 Tagen kein Kündigungsschreiben bei der GMA AG ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.
4. Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs, kann die GMA AG den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Art. 25 Meldung eines Schadenfalls

1. Ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, muss der GMA AG schnellstmöglich nach dessen Eintreten oder Feststellung gemeldet werden. Dasselbe gilt, wenn gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben werden.

Meldung bei Bedarf an

Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG
Leistungen Vermögen
Rue des Cèdres 5 – Postfach – 1919 Martigny
Telefon-Nr. 0848 803 222
schadenprotect@groupemutuel.ch

2. Die GMA AG übermittelt den Fall nach einer Vorprüfung der Versicherungsdeckung an den Versicherer, der da-

nach direkt mit dem Versicherten korrespondiert.

3. Der Versicherer nimmt die verbindliche Prüfung der Versicherungsdeckung vor. Wird die Deckung gewährt, übernimmt er die Bearbeitung des Falls.

Art. 26 Pflichten im Schadenfall

1. Die versicherten Personen sind verpflichtet, den Versicherer bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und beim Schadennachweis mitzuwirken.
2. Die versicherten Personen sind verpflichtet, sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere dürfen die versicherten Personen weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
3. Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen die versicherten Personen ohne das Einverständnis des Versicherers keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden des Versicherers einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, dem Versicherer die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Der Versicherer ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.
5. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, so ist die GMA AG sofort zu orientieren.

Art. 27 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

1. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die versicherten Personen alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.
2. Bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht des Versicherers diesem gegenüber.

Art. 28 Bearbeitung der Schadenfälle

1. Der Versicherer übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.
2. Der Versicherer führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Er ist Vertreter der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch den Versicherer verbindlich ist.
3. Der Versicherer ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherten Personen haben ihm in diesem Fall, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
4. Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich der Versicherer das Recht vor, einen Verteidiger oder ei-

nen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist dem Versicherer zu überlassen und er trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, dem Versicherer zu.

Art. 29 Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung des Versicherers nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Art. 30 Rückgriff auf die versicherte Person

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat der Versicherer insoweit, als er seine Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

Art. 31 Informationspflichten

1. Adress- und Zivilstandsänderungen sowie Todesfälle sind der GMA AG innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Gegenteilige Bestimmungen bleiben vorbehalten. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die der GMA AG entstehen, beim Versicherten eingefordert werden.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG innert 30 Tagen zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die GMA AG berechtigt, die Versicherung, sobald sie Kenntnis von der Ausreise erhält, aufzulösen.
3. Für die Sachverhaltsermittlung muss der Versicherungsnehmer bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag mitwirken – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen usw.

Art. 32 Sorgfaltspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.
2. Er hat namentlich durch die Umstände gebotene Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung von Schadenereignissen, für die Dritte Ansprüche geltend machen könnten, oder zur Verhinderung der Verschlimmerung des Schadens, für den Dritte Ansprüche geltend machen, zu treffen.
3. Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Art. 33 Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung sind an den Verwaltungssitz der GMA AG resp. des Versicherers zu richten.
2. Die Mitteilungen, welche die GMA AG oder der Versicherer zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 34 Verjährung und Verwirkung

1. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
2. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 35 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

1. Die erfassten persönlichen und administrativen Daten dienen der GMA AG und/oder ihrem Vermittler und/oder dem Versicherer zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des/der Antrags/Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Verträge/Verträge sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten dienen der GMA AG und/oder ihrem Versicherer für die Bewertung der zu versichernden Risiken, zur Behandlung von Schadenfällen, für die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/en sowie für das administrative und finanzielle Handling zwischen dem Vermittler und der GMA AG. Insofern die Groupe Mutuel mit bestimmten Verwaltungsaufgaben und dem Vertrieb von Versicherungen für die GMA AG beauftragt ist, können diese Daten ihr und den ihr angeschlossenen oder von ihr verwalteten Gesellschaften oder ihren Beauftragten (namentlich Vermittler) weitergeleitet werden.
2. Die persönlichen und administrativen Daten können auch im Rahmen von Marketingaktionen von der GMA AG, der Groupe Mutuel, von den ihr angeschlossenen oder von ihr verwalteten Gesellschaften sowie von Beauftragten (namentlich Vermittler) zur Bestimmung der aktuellen und zukünftigen Versicherungsbedürfnisse des Versicherungsnehmers verwendet werden.
3. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, der Versicherer und/oder die Groupe Mutuel das Recht vor, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an mitbetroffene Dritte weiterzuleiten, insbesondere an die der Groupe Mutuel angeschlossenen oder von ihr verwalteten Gesellschaften.
Durch Unterzeichnung des Versicherungsantrags dürfen Informationen und Werbung zu Angeboten und Produkten der Groupe Mutuel, der ihr angeschlossenen oder von ihr verwalteten Gesellschaften sowie ihrer Partner per Post, E-Mail, Telefon oder SMS übermittelt und die entsprechenden Daten bearbeitet werden.

4. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt und dies so lange, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung des Vermittlers und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen Versicherer, Versichertem, Vermittler oder Dritten nötig ist.
5. Die GMA AG und der Versicherer können des Weiteren bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der GMA AG und dem Versicherer die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Art. 36 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Unter Vorbehalt besonderer gegenteiliger Bestimmungen sind die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in der Schweiz und in Schweizer Franken zu erfüllen.
2. Bei Streitigkeiten steht dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten der Gerichtsstand an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der GMA AG zur Auswahl.
3. Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen den Versicherer bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich Ansprüchen aus dieser Versicherung ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz des Versicherers.

Art. 37 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Art. 38 Gesetzliche Bestimmungen

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.